



Herrn Bundeskanzler
Dr. Alfred Gusenbauer
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 266 Fax 01 534 54 309
e-mail: wilhelm.gloss@goed.at

Unser Zeichen:
Zl. G-522b/2008 – Dr.G/Hof

Ihr Zeichen:

Datum:
Wien, 14. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

**Betr. Betriebsrätekonferenz aller Österreichischen Universitäten am 30. Juni 2008;
Forderungen für die aktuelle und künftige Regierungsarbeit**

I. Kollektivvertrag für Universitätsbedienstete:

Die Betriebsrätinnen und Betriebsräte gehen davon aus, dass der seit dem Jahre 2003 verhandelte, im April 2007 paraphierte und Bundesminister Dr. Hahn übergebene Kollektivvertragstext spätestens mit Ablauf dieses Jahres in Kraft tritt. Das bedeutet, dass ab dem 1. Jänner 2009 die budgetäre Bedeckung sicherzustellen ist.

**II. Änderungen im Universitätsgesetz 2002 bzw. im Entwurf des
Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008:**

A.) *Universitätsrat (§ 21 Abs. 6) und Rektorin oder Rektor (§ 23a):*

- 1.) Sämtliche Bestimmungen der Novelle zur Beschickung der Universitätsratsmitglieder durch den Minister allein und zur Wahl der Rektoren (Konstruktion der Findungskommission, Ausschreibung und Wahl durch den Universitätsrat, Statistenrolle des Senats) sind ersatzlos zu streichen.
- 2.) Die Betriebsrätekonferenz erkennt in den diesbezüglichen Bestimmungen ein Instrument inakzeptabler Einflussmöglichkeiten des Bundesministeriums und der Politik auf die Universitäten.
- 3.) Gleichermaßen sind Sitz und Stimme der Betriebsratsvorsitzenden in den Universitätsräten - und zwar weder als Vertreter der Universitäten, noch als Vertreter der Politik, sondern zusätzlich als Interessensvertretung der Beschäftigten – eine unabdingbare Forderung aller Arbeitnehmer der Universitäten.
- 4.) Die Betriebsrätekonferenz wird im Fall der Nichterfüllung dieser zentralen Forderungen umgehend gewerkschaftliche Maßnahmen zum Schutz der Belegschaft beraten.

B.) *Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 99) und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 100):*

- 1.) Die Betriebsrätekonferenz lehnt die Neufassung des § 99 als unkontrollierbares Instrument der Rektoren, an den entsprechenden Gremien vorbei Personalpolitik zu betreiben, ab, insbesondere als der Kollektivvertrag ein entsprechendes Karrieremodell enthält und die im Regierungsprogramm angekündigte und von der Betriebsrätekonferenz als unabdingbar betrachtete Vereinheitlichung der UniversitätslehrerInnenkurie derartige intransparente Regelungen obsolet macht.
- 2.) Die Neuformulierung des § 100 ist ein Versuch, die Regelungen des Kollektivvertrages zu unterlaufen. Sie bedeutet eine Unterhöhlung legitimer Arbeitnehmerinteressen und stellt darüber hinaus auch eine Gefährdung der Qualität der Lehre dar (Vertretungsmöglichkeit bei freien Dienstverträgen).

Die Betriebsrätekonferenz lehnt beide Regelungen einstimmig ab und wird bei Nichterfüllung der Forderungen die notwendigen gewerkschaftlichen Maßnahmen beraten.

C.) *Leitung und innere Organisation – Wahl der Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten (§ 20 Abs. 5):*

Die Betriebsrätekonferenz fordert, dass hinkünftig der Dreivorschlag für LeiterInnen von Organisationseinheiten von Vertretungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, des allgemeinen Personals und der Studierenden erstellt wird.

Passiv wählbar sind qualifizierte Personen aus dem Bereich Lehre und Forschung bzw. Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation. In jedem Fall sind Qualifikationen im Bereich Management und Personalführung nachzuweisen.

D.) *Universitätsrat – Wartefrist nach Ausübung einer politischen Funktion (§ 21 Abs. 4):*

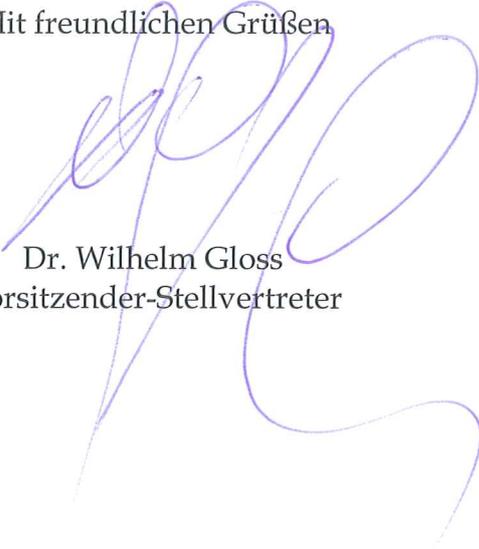
Die Betriebsrätekonferenz fordert, dass § 21 (4) unverändert bleibt, da sie sich bei der geplanten Änderung dem Verdacht, hier Versorgungspositionen für ausgeschiedene Politiker zu schaffen, nicht entziehen kann.

E.) *Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln – Gestaltungsvereinbarung (§ 12 Abs. 12):*

Die Betriebsrätekonferenz fordert, dass der im Novellenentwurf neu hinzu gekommene Absatz 12 des § 12 wieder zurückgenommen wird. Obwohl bereits gegenüber dem ersten Entwurf (Zielvorgaben des Ministers) etwas abgeschwächt, bedeutet dieser Absatz nach wie vor eine bedeutende Einschränkung der Universitätsautonomie und stellt auf diese Weise die Grundintention des Gesetzes in Frage.

Alle diese Themen sind unter der Führung des Vorsitzenden der GÖD, Koll. Fritz Neugebauer – gemeinsam mit den gewerkschaftlichen Vertretungen für das wissenschaftlich/künstlerische und allgemeine Personal – mit dem zuständigen Bundesminister Dr. Hahn zu verhandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilhelm Gloss
Vorsitzender-Stellvertreter